

Merkblatt «Kindesvermögen»

Das Merkblatt erläutert den Unterschied des freien und gebundenen Kindesvermögens sowie die entsprechenden Rechte und Pflichten.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt in den Artikeln 318 bis 327 den Umgang mit dem Kindesvermögen.

Gebundenes oder freies Kindesvermögen

Alles Geld, das das Kind zu Sparzwecken aus Schenkung oder aus Erbschaft erhält, ist laut Gesetz gebundenes Kindesvermögen. Das von der minderjährigen Person selbst erarbeitete Geld (zum Beispiel Lehrlingslohn) bezeichnet der Gesetzgeber als freies Kindesvermögen (Art. 323 ZGB).

Verwaltung des Kindesvermögens

Den Eltern kommen mit der elterlichen Sorge das Recht und die Pflicht zu, das **gebundene Kindesvermögen** zu verwalten. Sofern ein einzelner Elternteil die elterliche Sorge innehat, nimmt er alleine die Verwaltung wahr. Im Einzelfall kann die Behörde ein Inventar verlangen (Art. 318 ZGB).

Das Kind verwaltet das **freie Kindesvermögen** selber (Art. 323 ZGB).

Kontoeröffnung

Soll Geld zu Sparzwecken für das Kind angelegt werden (gebundenes Kindesvermögen), eröffnen die Eltern das Konto. Für das Taschengeld oder den Lehrlingslohn (freies Kindesvermögen) kann das Kind ab 12 Jahren selber ein Konto/Depot eröffnen.

Name, auf den das Konto/Depot lautet

Sowohl das Konto/Depot mit dem gebundenen Kindesvermögen wie auch das Konto/Depot mit dem freien Kindesvermögen lauten auf den Namen des Kindes.

Für Drittzuwendungen von Grosseltern oder Taufpaten empfiehlt die Obwaldner Kantonalbank die Eröffnung eines Geschenksparkontos, das auf dem Kundenstamm des Drittzuwenders geführt wird.

Verwendung von Vermögen und Ertrag

Die Eltern dürfen das **Kindesvermögen** nicht für den laufenden Unterhalt, die Erziehung oder für die Ausbildung verwenden, ausser die Behörde hat dies bewilligt. Leistungen wie Abfindungen oder Schadenersatz dürfen den laufenden Bedürfnissen entsprechend für den Unterhalt des Kindes mit Kindesvermögen beglichen werden (Art. 320 ZGB).

Die Eltern dürfen den **Ertrag** des Kindesvermögens für den Unterhalt, die Erziehung und die Ausbildung des Kindes verwenden und soweit rechtmässig auch für Ausgaben des Haushaltes. Ein Überschuss fällt dem Kindesvermögen zu (Art. 319 ZGB).

Vollmacht für Kind

Indem die Eltern dem Kind eine Vollmacht über das Konto/Depot beziehungsweise sämtliche Konten/Depots ausstellen, gewähren sie ihm den uneingeschränkten Zugriff auf das gebundene Kindesvermögen.

Mündigkeit des Kindes

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) wird das Kind mündig und erhält automatisch das vollständige Verfügungsrecht über das gesamte auf seinen Namen angelegte Kindesvermögen, also auch über das gebundene Kindesvermögen, das ohne sein Wissen angelegt ist. Die Eltern verlieren ab diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte am Kindesvermögen.